

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art.1 Nr. 2 a - neu - (§4 Abs. 5 EStG)

In Art. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

" 2 a § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Nummer 2 werden Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2
gestrichen. "

Begründung:

Der steuerliche Abzug von Bewirtungskosten und Geschenken stößt in der Öffentlichkeit seit langem auf Kritik, da er leicht mißbräuchlich ausgenutzt werden kann und vielfach auch ausgenutzt wird (z.B. durch gegenseitige Bewirtungen und Geschenke zwischen befreundeten und durch Geschäftsbeziehungen verbundenen Personen und durch Tarnung von rein pri-

vatem Aufwand als Betriebsaufwand). In der Vergangenheit ist mehrfach versucht worden, diesen Mißbräuchen durch gesetzliche Maßnahmen zu begegnen. Zuletzt ist dies durch das Einkommensteuereinführungsgesetz (EStRG) vom 5. August 1974 geschehen, mit dem die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenkaufwendungen auf als Werbeträger gekennzeichnete Geschenke von 50,-- DM je Empfänger und Wirtschaftsjahr begrenzt und die Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten von der Erstellung einer detaillierten Aufzeichnung über die näheren Umstände der Bewirtung abhängig gemacht worden ist. Diese Maßnahmen haben jedoch ebenso wie die früheren Bemühungen des Gesetzgebers Mißbräuche des Spesenabzugs nicht wirksam einschränken können; zum Teil haben sie sich auch als nicht praktikabel erwiesen.

Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen verschiedene Unternehmensbereiche z.Z. zu kämpfen haben, birgt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen und Geschenken in zunehmenden Maße die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in sich, weil ertragsschwache oder gar zu Verlusten tendierende Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, die für Geschäftsabschlüsse nicht unbedeutenden Annehmlichkeiten zu gewähren.

Es ist daher nicht allein aus Haushaltsgründen, sondern auch im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten, Aufwendungen für Geschenke und die Bewirtung von Personen, die keine Arbeitnehmer der Steuerpflichtigen sind, allgemein vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen. Damit wird zugleich sichergestellt, daß ein Teil der Steuerpflichtigen Lebenshaltungskosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit verrechnet.

Der Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit führt im Jahre 1983 zu Mehreinnahmen von ca. 500 Mio DM.